

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Judith Wyder

Luzern, 31. März 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Kinderschutz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz).

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass Jungwacht Blauring Schweiz, aber auch weitere Kinder- und Jugendverbände, nicht unter den direkt eingeladenen Vernehmlassungsadressaten zu finden war. Jungwacht Blauring Schweiz ist mit 28'000 Mitgliedern einer der wichtigsten Player im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Wir würden es daher höchst schätzen, wenn wir von Ihnen zukünftig zu den «interessierten Kreisen» gezählt würden. Nachfolgend finden Sie gleichwohl die kurze Stellungnahme von Jungwacht Blauring Schweiz zum vorliegenden Entwurf der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz).

Die vorgeschlagenen Änderungen halten wir für wünschenswert und erachten vor allem die Vereinheitlichung der Melderegelung auf Bundesebene als sinnvoll.

In **Art. 314d ZGB** wird definiert, dass Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die regelmässig Kontakt zu Kindern haben, zur Meldung verpflichtet sind. Eine Meldepflicht macht richtigerweise für jene Fachpersonen Sinn, die in der Lage sind, eine Risiko- bzw. eine Gefährdungslage zu erkennen. Dies bedingt entsprechendes Fachwissen und Erfahrung. Im Einladungsbrief an Organisationen, Stellung zu den Änderungen zu nehmen, wird daher explizit von «Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben», gesprochen. Im erläuternden Bericht, S. 19, wird aber auch von Trainerinnen und Trainer jeder Sportart im Allgemeinen gesprochen. Hierunter könnten auch ehrenamtlich leitende Personen, die im Rahmen von Jugend+Sport ausgebildet wurden, verstanden werden und damit auch die jugendlichen Leitenden (ca.15 – 24 Jahre) von Jungwacht Blauring, die in ihrer Freizeit sinnvolle Aktivitäten für Kinder ermöglichen.

Eine Meldepflicht ehrenamtlich arbeitender Personen ist unseres Erachtens aber

nicht zweckmässig, da diese mit einer zwingenden Meldepflicht überfordert sein könnten und eine unbegründete Meldung nicht dem Kindeswohl dient. Für sie ist das Melderecht gemäss Art. 314c Abs. 1 ZGB relevant.

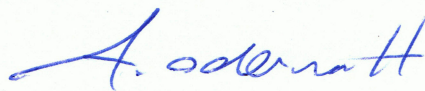
Darüber hinaus ist es unseres Erachtens gerade bei Jugendlichen wichtig, auf Präventionsebene und daher im Sinne der Sensibilisierung und der Aufklärung zu agieren. Prävention ist zentraler Bestandteil der Arbeit von Jungwacht Blauring. Insbesondere im Bereich der sozialen Integration und der Prävention leisten wir in unseren ehrenamtlichen Strukturen nachhaltige Arbeit für die Gesellschaft.

Im Sinne unserer Argumentation fordern wir, dass Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB wie folgt präzisiert wird:

... 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die **in ihrer beruflichen Tätigkeit** regelmässig Kontakt zu Kindern haben;

Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Jungwacht Blauring Schweiz



Anastas Odermatt
Co-Präsident

anastas.odermatt@jubla.ch